



universität
wien

Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

„Präventionstätigkeit durch Polizeibedienstete
im Spannungsfeld zwischen
Vertrauensverhältnis und Anzeigepflicht“

Verfasser

Mag. Raimund Krendl

angestrebter akademischer Grad

Doktor iuris (Dr. iur.)

Wien, im September 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Doktoratsstudium Rechtswissenschaften

Betreuer

Univ.- Prof. Mag. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Univ.- Prof. Dr. Christian Grafl

1. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens:

Kriminalität hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt; neue Kriminalitätsformen sind entstanden; Täter bzw Täterinnen sind nicht mehr unbedingt örtlich gebunden, sondern können, unter Ausnutzung des Internets sowie moderner Kommunikationsformen, Straftaten im Inland auch vom Ausland aus begehen, wodurch sich zudem das Risiko, erwischt zu werden, verringert. Aber auch auf regionaler Ebene kommt es zu Straftaten, die – im Nachhinein betrachtet – nicht notwendig gewesen wären. Viele Menschen sind (teilweise noch immer) zu gutgläubig und machen es dadurch den Täterinnen und Tätern leicht.¹

Daher waren neue Ansätze in der Kriminalitätsbekämpfung gefragt. Die bis zu diesem Zeitpunkt vorherrschende Meinung innerhalb von Polizei und Justiz, dass vor allem repressive Maßnahmen² die zielführendsten sind, war auf Dauer nicht mehr aufrecht zu erhalten und musste überdacht werden. Es ging nicht mehr nur darum Verbrecherinnen und Verbrecher zu fangen. Vielmehr sollte durch Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung eine Änderung in den Verhaltensweisen herbeigeführt werden, um so Kriminalität zu „bekämpfen“. So hat sich Präventionstätigkeit im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung im Lauf der letzten Jahre stetig weiter entwickelt und nimmt mittlerweile auch in Österreich einen immer größeren Stellenwert ein³.

Innerhalb der Polizei zeigt sich diese Entwicklung dadurch, dass, seit mittlerweile einigen Jahren in unterschiedlichen Ausprägungen, besonders ausgebildeten Beamten und Beamtinnen (im Folgenden Präventionsbeamtinnen und -beamte) für Zwecke der Kriminalprävention eingesetzt werden. Auch die Zahlen sprechen in diesem Zusammenhang eine eindeutige Sprache. So wurden im Jahr 2005 durch die Polizei noch 37.231 Präventionsveranstaltungen durchgeführt⁴, waren es im Jahr 2012 schon 40.948.⁵

¹ Exemplarisch sei hier nur das Beispiel eines Laptops, welcher gut sichtbar auf dem Beifahrersitz eines geparkten Autos liegt, angeführt. Dies stellt förmlich eine „Einladung“ zu einem Autoeinbruch dar.

² Im Duden wird Repressalie definiert als „*Maßnahme, die auf jemanden Druck ausübt; Straf-, Vergeltungsmaßnahme.*“ In diesem Kontext ist die Ausforschung und Bestrafung von Straftäter und -täterinnen gemeint.

³ Besonders öffentlichkeitswirksam kommt dieser Umstand in den Medien zu tage. Sowohl Tageszeitungen als auch Zeitschriften publizieren (in Kooperation mit dem BM.I) in regelmäßigen Abständen ganze Beilagen mit Präventionsinhalten oder schalten entsprechende Inserate. Aber auch im Radio und Fernsehen werden immer wieder entsprechende Inhalte verbreitet; und wer in einer Internetsuchmaschine nach dem Begriff „Kriminalprävention“ sucht, bekommt hunderttausende Ergebnisse.

⁴ BM.I, Bundeskriminalamt, Büro 1.6 (Kriminalprävention und Opferhilfe), Applikationen „Prävention“ und „Kriminalprävention“. Angemerkt wird, dass die Zahl der Beratungen im Jahr 2005 auf Grund der Neuorganisation der Kriminalprävention im BM.I im Vergleich relativ hoch war. 2006 lag sie hingegen nur mehr bei 29.418 Präventionsveranstaltungen und entwickelte sich im Laufe der darauffolgenden Jahre kontinuierlich nach oben.

Wie bereits angesprochen versehen die Präventionsbeamtinnen und -beamte der Landespolizeidirektionen (im Folgenden LPD) bzw des Landeskriminalamtes (im Folgenden LKA) Präventionstätigkeit in den unterschiedlichsten Bereichen.⁶ Für meine Arbeit greife ich speziell den Bereich der „Vorbeugung von Jugendkriminalität“ heraus, da mir einerseits dieser Präventionsbereich besonders am Herzen liegt und zum anderen die Ergebnisse – auf Grund ähnlicher Fragestellungen – möglicherweise auch auf andere Präventionsbereiche, wie zB Sucht(delikts)prävention, umgelegt werden können.

Rechtliche Grundlagen, speziell für die Präventionstätigkeit, bilden im Wesentlichen die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (im Folgenden SPG) und darauf aufbauend interne Richtlinien des Bundesministeriums für Inneres (im Folgenden BM.I)⁷.

Jugendkriminalitätsprävention wird derzeit in Österreich sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich durchgeführt. Dabei werden durch die Präventionsbeamtinnen und -beamten in den Klassenzimmern Vorträge oder Workshops zu jugendspezifischen Themenbereichen abgehalten⁸. Aber auch in Parks oder Jugendzentren gibt es entsprechende Interventionen bei „Problemen“, welche Jugendliche haben. Unterstützt wird diese Tätigkeit durch entsprechende Medienarbeit.⁹

Im Zuge der Arbeit mit den Jugendlichen können die Präventionsbeamtinnen und -beamten mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten, welche nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (insbesondere den §§ 2, 18, 78, 99 ff StPO) eine kriminalpolizeiliche Tataufklärung oder aber auch entsprechende sicherheitspolizeiliche Agenden nach dem SPG (zB §§ 16, 19, 20 ff SPG) nach sich ziehen, in Berührung kommen (bzw kommen auch damit in Berührung). Für sich alleine betrachtet ist dies nicht weiter problematisch, stehen doch ausreichend gesetzliche Bestimmungen und Regelungen zu deren „Bearbeitung“ zur Verfügung.

⁵ Jahresbericht Kriminalprävention in Österreich 2012, Seite 7, abgerufen am 27.08.2013 von http://www.bmi.gv.at/cms/BK/praevention_neu/start.aspx. Angemerkt wird, dass die Jahresberichte erst seit dem Jahr 2011 veröffentlicht werden und somit zwei unterschiedliche Datenquellen zur Verfügung stehen.

⁶ Eigentumsprävention und Sicherheitstechnik, Vorbeugung von Jugendkriminalität, Sucht(delikts)prävention, Sexual(delikts)prävention, Prävention bei Beziehungsgewalt und Opferhilfe, Prävention im Bereich von Internetkriminalität.

⁷ Richtlinien für die Aufgaben, Organisation und Vollziehung der Kriminalprävention (Präventionsrichtlinie), Zahl: BMI-EE1500/0017-II/2/a/2005.

⁸ Mit Hilfe dieser Programme sollen Jugendlichen die für sie relevanten Rechtinformationen vermittelt werden. Weitere Ziele sind einerseits, dass Jugendliche einen positiven Zugang zu Konflikten sowie die Entwicklung von Handlungsstrategien für ein „konstruktives Miteinander“ untereinander ohne Gewaltanwendung erlernen sollen und andererseits die Hebung der Zivilcourage.

⁹ Da die Medienunterstützung für die vorliegende Arbeit thematisch nicht relevant ist, wird von einer näheren Behandlung abgesehen.

Schwieriger wird die Sache jedoch, wenn sich diese zwei Tätigkeiten¹⁰ überschneiden, denn Präventionstätigkeit benötigt, im Gegensatz zur kriminalpolizeilichen bzw sicherheitspolizeilichen Tätigkeit auch ein Mindestmaß an „persönlichem“ Vertrauen. Zur Erklärung sei nachfolgendes Beispiel angeführt.

Auf einem Schulhof kommt es zu einer Schlägerei an der mehrere Jugendliche teilnehmen¹¹, es kommt jedoch zu keinen Verletzungen und der Streit wird beigelegt. Am nächsten Tag besucht zufällig ein Präventionsbeamter die Klasse, welche einige der „Schulhofrauber“ besuchen. Im Zuge des Vortrages kommt ein an der Schlägerei Beteiligter mit einer Frage betreffend die Schlägerei zu dem Beamten. Dadurch erfährt dieser von dem Vorfall und ist nach den bereits oben angesprochenen Bestimmungen der StPO verpflichtet, die Jugendlichen wegen Raufhandels der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Wird kein Ermittlungsverfahren im Sinne der StPO eingeleitet, macht sich der Beamte oder die Beamtin unter Umständen selbst strafbar und hat möglicherweise mit strafrechtlichen und/ oder disziplinären Konsequenzen zu rechnen.

Für die Präventionstätigkeit an sich scheint diese Vorgangsweise jedoch nicht immer zielführend. Zum einen wünschen sich Jugendliche oft eine andere als eine strafrechtliche Lösung für zB so eine Schulhofrauferei¹² und zum anderen kann dadurch sehr schnell das – oft ohnedies schwache - Vertrauensverhältnis zwischen Präventionsbeamtinnen und –beamten sowie den Jugendlichen ganz zerstört werden. Andererseits kann Prävention in manchen Fällen durchaus auch mit Hilfe von Repression Erfolg versprechend sein. Aus diesem Grund wäre hier eine gewisse Flexibilität wünschenswert.

2. Persönliche Motivation:

Eine Beantwortung der von mir in der Einleitung aufgeworfenen Fragen, liegt mir vor allem deshalb am Herzen, da ich während meiner Studienzeit beruflich als Exekutivbeamter und dabei auch als Präventionsbeamter tätig war. Nachdem ich selbst im Zuge der Präventionstätigkeit schon des Öfteren vor diesem Umstand gestanden bin, eine rechtskonforme aber zeitgleich auch „präventionstaktisch“ praktikable und sinnvolle Beantwortung dieser Frage nicht vorzuliegen scheint, sollen letztendlich die Ergebnisse der Erforschung dieses Themas

¹⁰ Präventions- und Kriminalpolizeiliche Tätigkeit.

¹¹ Zwecks besseren Verständnisses gehe ich in dem Beispiel davon aus, dass die objektive Bedingung der Strafbarkeit eingetreten und § 91 StGB verwirklicht ist.

¹² Die persönliche Erfahrung hat gezeigt, dass solche Vorfälle unter Jugendlichen ohnedies nach kurzer Zeit „erledigt“ sind und alle wieder Freunde sind.

allen anderen Präventionsbeamtinnen und –beamten im Exekutivdienst eine Hilfestellung und auch den rechtlichen Rahmen für ihre Tätigkeit bieten. Schließlich kann nach dem jetzigen Verständnis der Rechtslage das – wenn auch gut gemeinte – Unterlassen der Anzeige einer strafbaren Handlung, welche ein junger Mensch begangen hat, für den betroffenen Beamten oder die betroffene Beamtin strafrechtliche und/ oder disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

3. Überblick über den Forschungsgegenstand

Auf Grund ihrer praktischen Bedeutung für die Kriminal- und Sicherheitspolizei sind gerade die betroffenen Rechtsbereiche des SPG und der StPO teilweise sehr gut erforscht. So steht zu den Bestimmungen der StPO an sich sehr umfassendes Material zur Verfügung. Zu den speziell betroffenen Regelungen wie zu den für meinen Fall interessanten Bestimmungen über die allgemeine Anzeigepflicht des § 78 StPO vor allem auch in Zusammenhang mit der „besonderen“ Anzeigepflicht für Exekutivorgane gibt es hingegen weniger. Zwar bieten Lehre¹³, Kommentierungen¹⁴ oder Forschungsarbeiten¹⁵ erste Anhaltspunkte zur Auslegung der angesprochenen Bestimmungen, eine abschließende Lösung bleibt jedoch offen.

Zum SPG gibt es ebenso einiges an Materialien, in denen auch die Abgrenzung zwischen SPG und StPO abgehandelt wird¹⁶. Eine Befassung mit den Fragen, die meine Arbeit zu erforschen versucht, wurde bis dato jedoch scheinbar nicht als relevant angesehen und wurde somit auch nicht näher behandelt.

¹³ Exemplarisch für viele sei hier nur *Bertel/ Venier*, Strafprozessrecht⁶, Manz Wien 2013 angeführt.

¹⁴ ZB *Schwaighofer* in *Fuchs/ Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur StPO, § 78 (Stand März 2009, rdb.at) sowie *Fabrizy*, Die österreichische Strafprozessordnung (Kurzkomentar), Manz Wien 2011.

¹⁵ Dazu bieten zB *Brandstetter*, Die Amtsanzeige, Trauner Linz 2008, oder *Burgstaller*, Anzeigepflicht der Notariatskammern, JBI 1991, einige Informationen.

¹⁶ Für Exekutivbedienstete wohl die gebräuchlichsten Werke zum SPG sind *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz⁴, Linde Wien 2011 oder *Thanner/Vogl*, Sicherheitspolizeigesetz², NWV Wien 2013.

Auch in der Justiz wird dieses Thema immer wieder behandelt. Exemplarisch seien hier nur VwGH vom 16.02.2000, 99/01/0339, VwGH vom 17.09.2002, 2000/01/0325, VwGH vom 24.03.2004, 98/12/0515 oder VwGH vom 26.03.2007, 2005/01/0039 angeführt.

4. Dogmatische Einordnung

Dogmatisch lässt sich die Arbeit an der Schnittstelle zwischen Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des SPG und Strafverfolgung im Sinne der StPO einordnen.

5. Zentrale Fragestellungen

Beginnen möchte ich dieses Thema mit einer funktionalen und organisatorischen Einordnung der polizeilichen Präventionsbeamten und -beamtinnen sowie einer rechtlichen Einordnung der Präventionstätigkeit. Anknüpfend an diese Erkenntnis soll in einem zweiten Schritt das Verhältnis zur „restlichen Polizei“ geklärt werden. Insbesondere möchte ich auch auf die Fragen eingehen, wann Präventionstätigkeit durchgeführt werden darf oder ev sogar muss. In diesem Kontext soll zudem die Abgrenzung zwischen Sicherheitspolizei und Kriminalpolizei beleuchtet und gegebenenfalls auch kritisch hinterfragt werden. Denn gerade in diesem Zusammenhang drängt sich mir unter anderem die Frage auf, inwieweit auf sicherheitspolizeiliche Tätigkeiten, wie eben die kriminalpolizeiliche Beratung gem. § 25 SPG, die „generelle Anzeigepflicht“ der Kriminalpolizei nach den Bestimmungen der StPO anzuwenden ist. Nach einer allgemeinen Erforschung dieser Frage, möchte ich insbesondere die Anzeigepflicht an sich einer detaillierteren Betrachtung unterziehen, wobei der Fokus doch speziell auf die Präventionsbeamten und –Beamtinnen gerichtet sein soll.¹⁷

So lautete zB § 84 Abs 3 StPO (idF BGBl. I Nr. 102/2006) (im Folgenden StPO-alt): *„Die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden bleibt unberührt.“* Im Zuge der StPO-Reform im Jahr 2008 wurde dieser Absatz aus dem der alten Regelung entsprechenden (§ 84 StPO) nunmehrigen § 78 StPO (idF BGBl. I Nr. 108/2010) ersatzlos gestrichen. Daraus könnte zwar geschlossen werden, dass eine entsprechende Regelung nicht notwendig ist, da für die Kriminalpolizei iSd § 18 StPO ohnedies eine Anzeigepflicht besteht, welche über die Berichtspflicht nach § 100 StPO definiert ist. In der Lehre bleibt die Auslegung darüber und insbesondere das Verhältnis der §§ 78 und 100 StPO zueinander jedoch offen. Somit stellen sich als die ersten zentralen Fragen folgende:

- *Hat § 78 StPO für die Kriminalpolizei eine eigenständige Bedeutung?*

¹⁷ Ausgewählte Probleme der Anzeigepflicht gem. § 78 StPO wurden hingegen von *M. Brandstetter*, Die Amtsanzeige, Trauner Verlag 2008 in einer sehr umfassenden Arbeit abgehandelt.

- *In welchem Verhältnis stehen die §§ 78 und 100 StPO zueinander für die Kriminalpolizei?*

Nicht außer Acht lassen möchte ich anschließend die Tatsache, dass sowohl § 84 StPO-alt als auch der neue § 78 StPO einige Ausnahme von der Anzeigepflicht für andere Berufsgruppen normieren¹⁸. Hier drängen sich bereits ohne nähere Auseinandersetzung unweigerlich die Fragen auf, warum wurden gerade diese Berufsgruppen und warum gerade diese Ausnahmen angeführt. Kurz gesagt, welche Überlegungen – vor allem des Gesetzgebers – steckten hinter der Schaffung diesen Ausnahmen.

Auf Grund der Ergebnisse der Vorfrage sowie durch die Einbeziehung der historischen Überlegungen sollen dann die folgenden Fragen erforscht und beantwortet werden:

- *Gibt es aktuell einen Spielraum für Präventionsbeamte?*
- *Sofern es einen Spielraum gibt, wäre ein solcher, durch Vergleich mit anderen Berufsgruppen, sachlich gerechtfertigt?*
- *Wenn ein Vergleich mit anderen Berufsgruppen ergibt, dass ein Spielraum sachgerecht wäre, was kann man de lege ferenda machen?*

Ergänzend dazu soll mit dieser Arbeit noch erforscht werden, ob diese Thematik auch in anderen Staaten diskutiert wird oder aber auch bereits best practice Modelle vorhanden sind. Zu diesem Zweck möchte ich die Situation in ausgewählten Ländern der EU (unter anderem zB Deutschland) durch einen empirischen Vergleich erforschen mit Hilfe dessen im Wesentlichen die Fragen

- *Gibt es Vorbilder in anderen Ländern?*
- *Wenn ja, passt das (und wenn ja wie) in das österreichische System?*

geklärt werden sollen und damit als zusätzliche Argumentationsgrundlage zur Verfügung stehen.

¹⁸ ZB in *Pilnacek*, Anzeigepflicht der Jugendwohlfahrtsbehörden nach dem Strafprozessänderungsgesetz 1993, ÖA 1993, 83.

6. Vorläufige Gliederung

Die vorliegende Gliederung soll lediglich einen ersten groben Rahmen für die Dissertation vorgeben. Da der Ausgang der Forschungsergebnisse nach allen Richtungen offen ist, ist es durchaus möglich, dass sich die inhaltliche Gestaltung ändert und im Rahmen der Arbeit angepasst wird.

1. Einleitung
 - a. Entwicklung und Grundlagen der polizeilichen Kriminalprävention
 - b. Thematisierung der Problemstellungen und des Ziels des Forschungsgegenstandes
 - c. Definitionen und Begriffsbestimmungen
2. Präventionstätigkeit durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – Sicherheits- oder Kriminalpolizei?
 - a. Anwendbarkeit kriminalpolizeilicher Befugnisse und Pflichten auf sicherheitspolizeiliche Tätigkeiten oder Sachverhalte
 - b. Abgrenzung zwischen Sicherheitspolizei und Kriminalpolizei
3. Anzeigepflicht für Präventionsbeamte und -beamtinnen ?
 - a. Anzeigepflicht für Exekutivbedienstete nach den §§ 99 f StPO vs. allgemeine Anzeigepflicht nach § 78 StPO – auch im Lichte der StPO-Reform
 - b. Ausnahmen von der Anzeigepflicht gem. § 78 StPO
 - i. Vergleich mit anderen Berufsgruppen
 - ii. Historische Entwicklung der Ausnahmen
4. Zusammenfassung sowie Bewertung der Zwischenergebnisse
5. Blick über die Grenzen
 - a. Ist-Standsanalyse
 - b. Vergleich mit der österreichischen Praxis und Rechtslage
 - c. Fazit
6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.

7. Forschungsmethode, Ressourcen- und Finanzplanung

Diese Forschungsarbeit gliedert sich in einen dogmatischen und einen empirischen Teil. Das Schriftenmaterial für den dogmatischen Teil wird durch juristische Recherche in Universitäts- und anderen Bibliotheken und den gebräuchlichen Quellen angesammelt. Neben schriftli-

chem Material wie Fachbüchern, Kommentaren, Monografien und Fachbeiträgen in Zeitschriften werden auch Fachgespräche mit Beamtinnen und Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes, welche Präventionstätigkeit verrichten, als Quellen herangezogen. Gesetzliche Vorschriften und Materialien sowie relevante Erlässe und Dienstanweisungen werden dabei berücksichtigt.

Für den empirischen Teil werden neben Fachgesprächen mit Beamtinnen und Beamten aus anderen europäischen Ländern, die in diesem Bereich tätig sind, auch Onlinebefragungen als Quellen herangezogen. Bezüglich des allfälligen zusätzlich erforderlichen Schriftenmaterials darf auf die Ausführungen zum dogmatischen Teil verwiesen werden.

Aus derzeitiger Sicht besteht für die Erstellung der projektierten Dissertation kein besonderer Finanzierungsbedarf, und ich gehe davon aus, dass von der Universität Wien keine Geld- und Sachmittel erforderlich sein werden.

Die Arbeit wird mit eigenem Computer erstellt.

8. Vorläufiger Zeitplan und Vorgehensweise

- Oktober 2010 bis Ende 2013
 - Absolvierung der Studieneingangsphase gem. § 4 Abs 1 lit a bis c Doktoratstudienplan Rechtswissenschaften
- Jänner 2014 bis voraussichtlich Dezember 2016
 - Abfassen der Dissertation, wobei mindestens vierteljährliche Berichterstattungen bzw Besprechungen mit den Betreuern erfolgen.
 - Absolvierung der sonstigen, für einen erfolgreichen Abschluss erforderlichen, Lehrveranstaltungen
- Jänner 2017 bis Juni 2017
 - Überarbeitung, Perfektionierung und Abschluss der gesamten Dissertation
- Herbst 2017
 - Angestrebte Defensio

9. Ausgewählte Literatur

Bei der angeführten Literatur handelt es sich ausschließlich um eine erste exemplarische, jedoch keine abschließende Aufstellung.

Achatz, Die rechtsstaatlichen Grenzen der Anzeige von Strafdelikten und sonstigen Übertretungen durch Abgabenbehörden und die Rechtsfolgen gesetzwidrig erstatteter Anzeigen, in *Leitner* (Hrsg), Aktuelles zum Finanzstrafrecht, 1996, 9

Bertel/ Venier, Strafprozessrecht, 6. Auflage, Manz Wien 2013

BM.I (Hrsg) Richtlinien des für die Aufgaben, Organisation und Vollziehung der Kriminalprävention (Präventionsrichtlinie), Zahl: BMI-EE1500/0017-II/2/a/2005

Brandstetter M., Die Amtsanzeige, Ausgewählte Probleme der Anzeigepflicht gem § 78 StPO, Trauner Linz 2008

Brinkmeyer, Deutsches Strafprozessrecht (Vorlesungen), Berlin 1898

Burgstaller, Anzeigepflicht der Notariatskammern gem § 84 StPO?, JBI 1991, 341

Dearing/ Haller (Hrsg), Schutz vor Gewalt in der Familie. – Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Verlag Österreich, Wien 2005

Eigner, Die neue Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei, ÖJZ 2008/51

Fuchs/ Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zur StPO, Onlineausgabe, Manz Wien 2002 – 2013

Funk, Das neue Sicherheitspolizeirecht - Kodifikation und Reform einer klassischen Verwaltungsmaterie, JBI 1994, 137

Hauer/ Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz Kommentar 4. Auflage, Linde-Verlag Wien 2011

Holzgruber, Kriminalprävention durch Kontaktbeamtinnen, Traiskirchen 2002

Höpfel/ Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StGB, Onlineausgabe, Manz Wien 1999 – 2013

Kienapfl/ Höpfl/ Kert, Grundriss des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 14. Auflage, Manz Wien 2012

Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten 4. Auflage, Springer Wien, 2010

Kühne, Die Definition des Verdachtes als Voraussetzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen, NJW 1979, 617

Kuso, Das kriminalpolizeiliche Vorbeugungs- und Beratungsprogramm der Bundespolizeidirektion Wien, ÖJZ 1979, 389

Lohner, Der Tatverdacht im Ermittlungsverfahren: Begriff, Rechtliche Ausgestaltung, Praktische Handhabung und Kontrolle am Beispiel der Polizeilichen Verdachtsfeststellung *Band 4 von Criminalia Series*, Peter Lang Publishing, Incorporated, 1994.

Medigovic, Unterlassen der Anzeige gem § 84 StPO – Amtsmissbrauch?, JBI 1992, 420

Pilnacek, Anzeigepflicht der Jugendwohlfahrtsbehörden nach dem Strafprozessänderungsgesetz 1993, ÖA 1993, 83

Pilnacek/ Pleischl, Das neue Vorverfahren: Leitfaden zum Strafprozessreformgesetz, Manz Wien 2005

Ratz, Lesen einer Strafanzeige setzt Ermittlungsverfahren nicht in Gang, EvBl 2012/100

Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Springer Wien, 2009

Ritz, Kommentar zur Bundesabgabenordnung, 4. Auflage, Linde Wien, 2011

Schick, Zur Anzeigepflicht der Ärzte in FS *Moos*, Festschrift für Reinhard Moos zum 65. Geburtstag 1997, 303

Schick, Opferrechte als Schutzrechte des Beschuldigten, Teil I und II, RZ 1994, 208 und 226

Steininger, Die Neuorientierung des Strafprozessualen Legalitätsprinzips, JBI 1986, 216

Thanner/Vogl, Sicherheitspolizeigesetz, 2. Auflage, Neuer wissenschaftlicher Verlag Wien 2013

Vogl, Staatsanwaltschaft und StPO-Reform - Verfassungs- und Verwaltungsreform 2008, JRP 2008, 121

Robert Walter, *Heinz Mayer*, *Gabriele Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht 10. Auflage, Manz Verlag Wien, 2007